



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2016/131

13.07.2016

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Wahl des Ersten Beigeordneten

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.07.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

- 10. Mai 2016 Beschluss des Gemeinderates über die Grundsätze für die Ausschreibung der Stelle des weiteren Beigeordneten und das Wahlverfahren (Vorlage Nr. 2016/076)
- Wahl des weiteren Beigeordneten in der Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2016

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt den Ersten Beigeordneten.

Anlagen:

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.05.2016, Vorlage Nr. 2016/076, beschlossen, dass der Erste Beigeordnete erst gewählt wird, nachdem für jede zu besetzende Beigeordnetenstelle ein Bewerber gewählt ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung). Der Ausschreibungstext für die Stelle des weiteren Beigeordneten hatte einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Nachdem der Gemeinderat den weiteren Beigeordneten gewählt hat, kann die Wahl des Ersten Beigeordneten erfolgen. Die Wahl erfolgt aus den Beigeordneten unter Einbeziehung des neu gewählten Beigeordneten. Eine Bewerbung auf die Stelle des Ersten Beigeordneten ist nicht erforderlich. Die Übertragung des Amts des Ersten Beigeordneten erfolgt außer durch Wahl durch Ernennung sowie unter Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses mit achtjähriger Amtszeit. Es ist deshalb erforderlich, dass die Beigeordneten erklären, ob sie ggf. die Wahl annehmen.

Herr Bürgermeister Weigel hat mit Schreiben vom 08.07.2016 bereits erklärt, dass er sich der Wahl zum Ersten Beigeordneten stellt. Vor Eintritt in die Wahl wird Herr Oberbürgermeister Stephan Neher den neu gewählten weiteren Beigeordneten fragen, ob er die Wahl zum Ersten Beigeordneten annehmen würde. Der Gemeinderat wählt dann aus den zur Wahl stehenden Beigeordneten den Ersten Beigeordneten.

Wird der bisherige weitere Beigeordnete, Herr Thomas Weigel, zum Ersten Beigeordneten gewählt, so geschieht dies für eine volle achtjährige Amtszeit und nicht nur für die Restamtszeit des Gewählten in seiner bisherigen Funktion als weiterer Beigeordneter.

Verfahren

Der Gemeinderat bestimmt im Wahlverfahren nach § 37 Absatz 7 GemO einen Bewerber als Ersten Beigeordneten. Diese Wahl kann auch offen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat wählt den Ersten Beigeordneten.